







Themenübersicht

- Einleitung
- Verfügungsformen
- Verfügungsarten
- Schranken der Nachlassplanung
- Teilungsvorschrift
- Vermächtnisausrichtung
- Konkurrenzverhältnis
- Fazit





Einleitung

Bürgerliches Erbrecht

- Immer massgebend bei Erbgängen
- Massgebend bei Erbteilungshandlungen ohne Bezug zu landwirtschaftlichen Objekten
- Art. 457 ff. ZGB





Einleitung

Bäuerliches Erbrecht

- Massgebend bei Übernahme- und Bewertungsfragen im Rahmen von Erbteilungshandlungen mit Bezug zu landwirtschaftlichen Grundstücken/Gewerben
- Art. 11 ff. BGBB
- Sonder<u>erbteilung</u>srecht
- → hier Fokus auf landw. Gewerbe





Einleitung

Grundsatz:

Verfügungsfreiheit des Erblassers (Art. 494 ZGB)





Verfügungsformen

Testamente (letztwillige Verfügungen), Art. 505 ZGB

- einseitige Willenserklärung
- jederzeit widerrufbar (keine Bindungswirkung)





Verfügungsformen

Erbverträge, Art. 512 ZGB

- Öffentlich beurkundet
- Zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft
- Bindungswirkung

Einzelne testamentarische Klauseln möglich





Verfügungsarten

Inhalt von Verfügungen von Todes wegen:

- Erbeinsetzung (Art. 483 ZGB)
- Vermächtnis (Art. 484 ZGB)
- Teilungsvorschrift vs. Vorausvermächtnis (Art. 608 ZGB)
- Auflagen und Bedingungen (Art. 482 ZGB)
- Willensvollstrecker (Art. 517 f. ZGB)
- etc.





Die wesentlichsten Schranken:

- Pflichtteilsrecht
- Einschränkung des Kreises der Hofübernehmer
- Anrechnungswert: (doppelter) Ertragswert
- Gewinnanspruchsrecht
- Erwerbsbewilligung (bei Vermächtnissen)





Missachtung der Schranken unter Mitwirkung der Erben:

- zulässig gem. Art. 19 Abs. 3 BGBB
- in einem Erb- bzw. Vermächtnisvertrag
- Vorbehalt: Erwerbsbewilligung bei Vermächtnissen





Missachtung der Schranken gegen den Willen der Erben:

Gilt als akzeptiert, wenn nicht innert Jahresfrist seit Kenntnis der Verfügung auf Ungültigkeit wegen Rechtswidrigkeit geklagt wird, in jedem Fall nach zehn Jahren seit Eröffnung der Verfügung (Art. 521 ZGB).





Gesetzliche Rangordnung der Zuweisungsansprüche

- Selbstbewirtschaftende pflichtteilsgeschützte Erben:
 zum Ertragswert (Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 BGBB)
- Selbstbewirtschaftende übrige Erben:
 zum Ertragswert (Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 BGBB)
- 3. <u>Nicht selbstbewirtschaftende aber pflichtteilsgeschützte Erben:</u> zum Verkehrswert (Art. 11 Abs. 2 BGBB)





Einschränkung bei der Wahl des Hofübernehmers

- Unentziehbares Zuweisungsrecht von <u>selbstbewirtschaftenden</u>
 <u>Pflichtteilserben</u> am landw. Gewerbe (Art. 19 Abs. 2 BGBB)
- Falls Art. 19 Abs. 2 BGBB nicht greift: Erblasser darf einen <u>anderen</u> <u>selbstbewirtschaftenden Erben</u> als Hofübernehmer bezeichnen (Art. 19 Abs. 1 BGBB)
- → Rangordnung der Zuweisungsrechte wird «zementiert», innerhalb der gleichen Stufe kann ein Übernehmer frei bezeichnet werden





Begriff des Erben

- Rechtsnachfolger des Erblassers
- Universalsukzessor
- Erlangt seine Rechtsstellung durch Gesetz oder Verfügung von Todes wegen
- Bei mehreren Erben: Erbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft, Einstimmigkeitsprinzip





Handänderung infolge Teilungsvorschrift

- Zuweisung eines landw. Gewerbes über eine Teilungsvorschrift an einen Erben
- (partielle) Erbteilung oder Gerichtsurteil als Grundlage für Handänderung
- Heikel bei zerstrittenen Erben, komplexen Verhältnissen, Auslandbezug etc.





Gesetzliches Gewinnanspruchsrecht

«Wird einem Erben bei der Erbteilung ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen, so hat jeder Miterbe bei einer Veräusserung Anspruch auf den seiner Erbquote entsprechenden Anteil am Gewinn.»

Art. 28 Abs. 1 BGBB





Modifikation des Gewinnanspruchsrechts

- Aufhebung oder Abänderung des Gewinnanspruchsrechtes durch Erblasser zulässig
- Form: Verfügung von Todes wegen
- Schranke: Pflichtteilsrecht





Keine Erwerbsbewilligung

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb durch Erbgang oder durch erbrechtliche Zuweisung.

Art. 62 lit. a BGBB





Begriff des Vermächtnisnehmers

- Rechtsnachfolger der Erben oder eines Vermächtnisnehmers
- Singularsukzessor
- Erlangt seine Rechtsstellung durch Verfügung von Todes wegen
- Nicht Mitglied einer Gesamthandsgemeinschaft
- Ausrichtung des landwirtschaftlichen Gewerbes <u>samt darauf</u> <u>auflastenden Grundpfand- bzw. Hypothekarschulden</u> als (entgeltliches) Sachvermächtnis zulässig





Handänderung

- Handänderung gestützt auf eine Vermächtnisannahmeerklärung
- Ausrichtung durch Erben oder Willensvollstrecker





Gewinnanspruchsrecht

- Wird ein landw. Gewerbe als Vermächtnis ausgerichtet, entsteht kein Gewinnanspruch bei den Erben
- Vermutung, dass der Bedachte begünstigt werden sollte
- Erblasser kann Gewinnanspruch aber anordnen (in der Verfügung von Todes wegen)





Erwerbsbewilligung

 Ein Vermächtnis an einem landw. Gewerbe untersteht der Erwerbsbewilligungspflicht (BGer 2C_735/2021 vom 11.03.2022)





Ausnahme von der Erwerbsbewilligungspflicht

- Vermächtnisnehmer gehört der Personengruppe von Art. 62 lit. b BGBB an
- Vermächtnisnehmer ist Mit- oder Gesamteigentümer
- Vorausvermächtnisnehmer (weil dieser auch zugleich Erbe ist)





Keine gesetzliche Regelung

- Zuweisungsanspruch der Erben gemäss Art. 11 BGBB vs.
 Ausrichtungsanspruch des Vermächtnisnehmers
- → Im BGBB nicht geregelt





Überlegungen zur Auflösung des Konkurrenzverhältnisses

- Über eine Erbeinsetzung, kombiniert mit einer Teilungsvorschrift kann gleiches wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden, wie mit einer Vermächtnisausrichtung
- Eingesetzte Erben und Vermächtnisnehmer erhalten ihre Rechtsstellung beide aufgrund einer Verfügung von Todes wegen
- Auslegungsproblematik: Vermutung z.G. Teilungsvorschrift





Überlegungen zur Auflösung des Konkurrenzverhältnisses

- → Ausgestaltung eines Vermächtnisses gleich zu behandeln, wie Zuweisung über eine Teilungsvorschrift
- → Rangordnung abhängig davon, ob Vermächtnisnehmer Selbstbewirtschafter-Kriterium erfüllt und/oder zugleich pflichtteilsgeschützt ist





Beispiel 1

Der Erblasser hinterlässt pflichtteilsgeschützte und selbstbewirtschaftende Erben. Er richtet dem selbstbewirtschaftenden Dritten A sein landwirtschaftliches Gewerbe als Vermächtnis aus.





Auflösung des Konkurrenzverhältnisses aus Beispiel 1

- Zuweisungsanspruch der pflichtteilsgeschützten und selbstbewirtschaftenden Erben befindet sich in der ersten Rangordnung
- Ausrichtungsanspruch des nicht pflichtteilsgeschützten und selbstbewirtschaftenden Dritten befindet sich in der zweiten Rangordnung
- → Vorrang des Zuweisungsanspruchs der Erben





Beispiel 2

Der Erblasser hinterlässt pflichtteilsgeschützte und selbstbewirtschaftende Erben. Er richtet einem von ihnen, nämlich A, sein landwirtschaftliches Gewerbe als Vorausvermächtnis aus.





Auflösung des Konkurrenzverhältnisses aus Beispiel 2

- Zuweisungsanspruch der pflichtteilsgeschützten und selbstbewirtschaftenden Erben befindet sich in der ersten Rangordnung
- Der Vermächtnisnehmer erfüllt alle Voraussetzungen der ersten Rangordnung.
- Der Erblasser hat den Vermächtnisnehmer A analog Art. 19 Abs. 1 BGBB als Übernehmer bezeichnet
- → Vorrang des Ausrichtungsanspruchs des Vermächtnisnehmers





Fazit

- Abklärung des Bindungswirkungsbedürfnisses
- Ausrichtung eines landw. Gewerbes als Vermächtnis ist einer Teilungsvorschrift vorzuziehen
- Regelung der Grundpfand- und Hypothekarschulden
- Gewinnanspruchsrecht berücksichtigt?
- Erwerbsbewilligung notwendig?
- Annahmefrist setzen
- Zustimmung der Hypothekarbank zum Schuldnerwechsel vorsehen





Fazit

- Abklärung des Bindungswirkungsbedürfnisses
- Ausrichtung eines landw. Gewerbes als Vermächtnis ist einer Teilungsvorschrift vorzuziehen
- Regelung der Grundpfand- und Hypothekarschulden
- Gewinnanspruchsrecht berücksichtigt?
- Erwerbsbewilligung notwendig?
- Annahmefrist setzen
- Zustimmung der Hypothekarbank zum Schuldnerwechsel vorsehen





Fragen?







Schönes Wochenende







Nadine Feuerstein, Notarin

Notariat Fricktal GmbH CHE-431.488.792 MWST

www.notariat-fricktal.ch

Büro Frick Widengasse 6, 5070 Frick T 062 552 50 70 **Büro Möhlin**Riburgerstrasse 32,
4313 Möhlin
T 061 551 38 00